GEMEINDE matzingen

Verwaltungsgebühren-Reglement

Gültig ab 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 1
1.1 Grundsätze 1
1.2 Ausnahmen 1
1.3 Gebührenfestsetzung 1
1.4 Haftung 1
1.5 Vorschuss 1
1.6 Barauslagen 1
1.7 Erlass, Stundung 1

2. Gebühren 2

3. Schlussbestimmungen 2
3.1 Aufhebung bisherigen Rechts 2
3.2 Revision 2
3.3 Inkrafttreten 2

4. Gebührentarif 3
4.1 Allgemeine Verwaltung 3
4.1.1 Auskünfte, Bescheinigungen 3
4.1.2 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen 3
4.1.3 Andere Gebühren 3
4.2 Einwohneramt, Steueramt, Friedhof/Bestattungen 3
4.2.1 Schweizer 3/4
4.2.2 Ausländer 4
4.2.3 Steueramt 4
4.2.4 Friedhof/Bestattungen 4
4.3 Gastgewerbe 5
4.3.1 Einmalige Gebühren für die Erteilung eines Patentes od. Bewilligung 5
4.3.2 Einmalige Beschlusstaxe für Ausstellung eines Patentes od. Bewilligung 5
4.4 Schlichtungsbehörde 5
4.5 Bauwesen 5
4.5.1 Gebühren, Auslagen für ober- oder unterirdische Bauten und Anlagen, Neu- oder Umbauten, Vor-, An-, Auf-, oder Nebenbauten 5/6
4.5.2 Verschiedenes 6
4.5.3 Feuerschutzbewilligungen und -kontrollen 6
4.5.4 Feuerungskontrollen / Kaminfegerarbeiten 6
4.5.5 Anschluss- und Betriebsgebühren 7
4.5.6 Kanalisations- und Abwasseranlagen 7
4.5.7 Erschliessungsbeiträge 7
4.5.8 Flurkommission 7
4.6 Entsorgung 7
4.7 Verschiedenes 7
4.7.1 Hundesteuer 7
4.7.2 Benützungsgebühren Gemeindesaal 7/8
4.7.3 Natur- und Kulturobjekte 8
4.8 Schlussbestimmungen 9

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Die Gemeindeverwaltung Matzingen erhebt Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

1.2 Ausnahmen

In Fürsorgesachen werden keine Gebühren erhoben.

Die Verfahren vor der Schlichtungsbehörde für Mietangelegenheiten, sowie Steuererlassgesuche sind in der Regel kostenlos.

1.3 Gebührenfestsetzung

Es gelten die aufgeführten festen Ansätze.

Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu bemessen. Auf das Interesse des Gebührenpflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

1.4 Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle direkt Beteiligten solidarisch.

1.5 Vorschuss

Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.

Wird der Vorschuss trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die beantragte Amtshandlung unterbleiben, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

1.6 Barauslagen, Externe Gutachten, Prüfungen, Augenscheine

Barauslagen, namentlich die Kosten für Gutachten und Augenscheine, werden in der Regel zusätzlich erhoben.

1.7 Erlass, Stundung

Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren (unter Vorbehalt von Ziffer 3).

Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage, infolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

In offensichtlichen Fällen kann der Gemeinderat auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

Stundung oder Ratenzahlung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr durch den Gemeinderat herabgesetzt oder erlassen werden.

2. Gebühren

Es werden die Gebühren gemäss Gebührentarif erhoben.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

3.2 Revision

Der Gemeinderat kann die aufgeführten Gemeindegebühren der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.

Neue Gemeindegebühren sind von der Politischen Gemeinde zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen.

3.3 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt mit Gemeinderatsentscheid, nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft.

4. Gebührentarif

4.1 Allgemeine Verwaltung

4.1.1 Auskünfte, Bescheinigungen

Adressauskunft m. Vereinbarung pro Auskunft	Fr. 10.--
Adressauskunft o. Vereinbarung pro Auskunft	Fr. 25.--
Zusätzliches Aktenstudium/Aktensuche nach Aufwand	Fr. 100.-- / Std.
Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten	Fr. 20.--
Leumundszeugnis	Fr. 10.-- / Fr. 25.--
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.-- / Fr. 25.--
Wohnsitzbescheinigung	Fr. 10.-- / Fr. 25.--
Bestätigung der Personalien	Fr. 10.-- / Fr. 25.--
Bestätigung für Lernfahrausweise	Fr. 15.--

4.1.2 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen

Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand	Fr. 50.-- bis Fr. 1'800.--
Barauslagen und Aufwendungen Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt	Nach Aufwand

4.1.3 Andere Gebühren

Einzelkopie A4	Fr. 0.50/ Kopie
Einzelkopie A4 farbig	Fr. 1.--/Kopie
Kopie-Auftrag *ab 15 Kopien pauschal*	Fr. 20.-- Fr. 0.20/Kopie
Beglaubigte Kopien	Fr. 10.--/ Kopie

4.2 Einwohneramt, Steueramt, Friedhof/Bestattungen

4.2.1 Schweizer

Anmeldung Wochenaufenthalt	Fr. 20.--
Ausstellung Heimatausweis	unentgeltlich
Identitätskarte Kinder (Gültigkeit 5 Jahre) Erwachsene (Gültigkeit 10 Jahre)	 Fr. 35.-- Fr. 70.--
E-Pass und ID: Kinder bis 18 Jahre Erwachsene	 Fr. 78.-- Fr. 158.--
E-Pass Kinder bis 3 Jahre Erwachsene	 Fr. 65.-- Fr. 145.--

Verwaltungsgebühren

Einbürgerungsgebühren Gemeinde Schweizer Bürger Schweizer Ehepaar	 Fr. 400.-- Fr. 600.--
Bei Rückzug oder Abschreibung des Gesuches Pro Person	30% der Gebühren

4.2.2 Ausländer

Aufenthaltsgebühren	Verrechnung durch kant. Migrationsamt
Verlängerung der Ausländerbewilligungen und/oder Adressänderungen	Verrechnung durch kant. Migrationsamt
Zusätzlich werden folgende Gemeindegebühren erhoben: Einzelpersonen Ehepaar / eingetragene Partnerschaften Familien pauschal	 Fr. 10.-- Fr. 20.-- Fr. 30.--
Bei vorläufig Aufgenommenen und Asylbewerbern nur, sofern mind. ein Familienmitglied erwerbstätig ist.	
Einladungsschreiben / Garantieerklärungen	Fr. 75.--
Einbürgerungsgebühren Gemeinde: Jugendliche Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr Ausländer nach vollendetem 18. Altersjahr Ausländisches Ehepaar, inkl. unmündiger Kinder	 Fr. 600.-- Fr. 1'200.-- Fr. 1'800.--
Bei Rückzug oder Abschreibung des Gesuches Pro Person	30% der Gebühren

4.2.3 Steueramt

Steuerausweis	Fr. 10.-- / Fr. 25.--

4.2.4 Friedhof / Bestattungen

Für Einwohner: 1. Platte für Urnenwand, ohne Inschrift 2. Bestattungen	 Fr. 250.-- kostenlos
Für Auswärtige: 1. Benützung des Besuchers- und Aufbahrungsraumes 2. Bestattungskosten – Pauschalen: a) Erdbestattung b) Urnenbeisetzung c) Urnenbeisetzung, in ein bestehendes Erdgrab d) Urnenwand e) Gemeinschaftsgrab 3. Grabkreuz, inkl. Beschriftung 4. Platte für Urnenwand, ohne Inschrift 5. Grabplatz: a) ein Erdgrab b) ein Urnengrab c) Urnenwand d) Gemeinschaftsgrab	 Fr. 40.-- / Tag Fr. 650.-- Fr. 350.-- Fr. 350.-- Fr. 175.-- Fr. 150.-- Fr. 80.-- Fr. 250.-- Fr. 1'200.-- Fr. 600.-- Fr. 300.-- Fr. 100.--

4.3 Gastgewerbe

4.3.1 Einmalige Gebühren für die Erteilung eines Patentes oder Bewilligung

Gemäss GastG § 37

4.3.2 Einmalige Beschlusstaxe für Ausstellung eines Patentes oder Bewilligung

Beherbergungsbetriebe mit Alkoholausschank	Fr. 200.--
Wirtschaften mit Alkoholausschank	Fr. 200.--
Wirtschaften ohne Alkoholausschank	Fr. 80.--
Handel mit alkoholischen Getränken	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
Vereinswirtschaften	Fr. 100.--
Gelegenheitswirtschaften/Besenbeiz	Fr. 100.--
Jährliche Abgaben für patent-, bewilligungspflichtige Betriebe und Verkaufsstellen von alkoholhaltigen Getränken	gemäss Gastgewerbegesetz und Verordnung

4.4 Schlichtungsbehörde

Unentschuldigtes Fernbleiben von Schlichtungsverhandlung	Fr. 200.--

4.5 Bauwesen

4.5.1 Gebühren, Auslagen für ober- oder unterirdische Bauten und Anlagen, Neu- oder Umbauten, Vor-, An-, Auf- oder Nebenbauten

Reklameanlagen, Aussenantennen, Einfriedungen, Mauern, Wände, Velounterstände, Pergolas, Heubelüftungsanlagen	Fr. 50.-- bis Fr. 250.--
Freistehende oder angebaute, unbewohnte, eingeschossige Kleinbauten wie Garagen, Tierställe, Gartenhäuschen, Unterstände, Schuppen, Überdeckungen etc.	Grundgebühr Fr. 200.-- Plus pro m^2 Gebäudegrundfläche Fr. 3.--
Einfache, eingeschossige Hallen, Treib- und Gewächshäuser, Überdeckte Lagerplätze etc.	Grundgebühr Fr. 200.-- Plus pro m^2 Gebäudegrundfläche Fr. 1.--
Lager-, Ausstellungs- und Ablagerungsplätze sowie strassenbauliche Erschliessungen	Grundgebühr Fr. 200.-- Plus pro m^2 Grundfläche Fr. 0.50
Wohnbauten, Gewerbe- und Industriebauten, Bauten für Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsläden 50 bis 499 m^3 Bauvolumen 500 bis 999 m^3 Bauvolumen 1000 bis 1999 m^3 Bauvolumen 2000 bis 4999 m^3 Bauvolumen Über 5000 m^3 Bauvolumen	 Fr. 200.-- bis 1'000.-- Fr. 1'000.-- bis 1'500.-- Fr. 1'500.-- bis 2'500.-- Fr. 2'500.-- bis 3'000.-- Fr. 3'000.--
Landwirtschaftliche Zweckbauten, Scheunen, Ställe, Remisen	Fr. 3.--/m^2 Gebäudegrundfläche
Silos	Fr. 200.--/Stück
Separate Jauchegruben	Fr. 350.--
Terrainveränderungen	Fr. 200.--

Verwaltungsgebühren

Tankanlagen	Grundgebühr Fr. 200.-- plus Fr. 40.--/10'000 l
Andere Bauten und Anlagen, Zweckänderungen, bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen, bauliche Veränderungen von Fassaden oder Dachaufbauten, Abbrüche etc.	Fr. 200.--
Die Gebühren können für besonders aufwändige Bauvorhaben auf das Doppelte erhöht oder bei geringerem Aufwand bis auf die Hälfte reduziert werden.	

4.5.2 Verschiedenes

Verlängerung einer Bewilligung	Fr. 150.--
Gebühren kantonaler Amtsstellen: Expertenberichte, Einschreiben des Schurgerüstes und der Höhenfixierung sowie deren Kontrolle	Nach Aufwand Ausführung durch Geometerbüro
Bauanfragen, Vorentscheide, Nichterteilung einer Bewilligung, Rückzug des Baugesuchs nach erfolgter Prüfung	50% bis 90% der Gebühr gemäss Ziff 4.5.1 ff.
Ausserordentliche, das übliche Mass übersteigende Aufwendungen, die nicht in 4.5.1 und 4.5.2 geregelt sind	Fr. 100.--/ Std.
Bewilligungen von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet, Kontrolle der Grabauffüllungen, Belagssanierung	Gemäss jeweils gültigen Ansätzen des kantonales Tiefbauamtes

4.5.3 Feuerschutzbewilligungen und -kontrollen

Einzelne Garagen, Autounterstände, Remisen, Kleinbauten, kleinere Ausbauten, etc.	Fr. 60.-- bis Fr. 80.--
Einfamilienhaus und Etagenumbauten	Fr. 180.--
Mehrfamilienhäuser, Gewerbebauten, Verkaufsgeschäfte, Bürobauten *sofern nicht in Kompetenz der kantonalen Feuerschutzbehörde*	Fr. 250.--
Komplexe Umbauten	Fr. 100.--/Std.
Gesuch Feuerungsanlagen: - Zentralfeuerungsanlagen bis 70 kW Nennleistung - Zentralfeuerungsanlagen über 70 kW Nennleistung - Einzelöfen, Cheminéeanlagen, etc.	 Fr. 60.-- bis Fr. 80.-- Fr. 150.-- Fr. 50.--
Separate Kontrollen: - Augenschein und Beratungen im Sinne der Dienstleistung - jede weitere Kontrolle nach Aufwand - Feuerschutzkontrollen auf Verlangen, z.B. Dekorationskontrolle	 kostenlos Fr. 100.--/Std. Fr. 100.--/Std.
Bewilligung, Lagerung und Verkauf von Feuerwerksartikel inkl. Abnahmekontrolle	Fr. 60.--

4.5.4 Feuerungskontrollen / Kaminfegerarbeiten

Verrechnung durch Kaminfeger gemäss Verordnung des Regierungsrates über den Maximaltarif für Kaminfegerarbeiten (RB 708.15)

4.5.5 Anschluss- und Betriebsgebühren

Elektrisch Die Gebühren und Tarife werden von den öffentlich-rechtlichen Korporationen im Reglement für die Abgabe elektrischer Energie festgesetzt.
Wasser Die Gebühren und Tarife werden von den öffentlich-rechtlichen Korporationen im Reglement für die Abgabe Trink- und Löschwasser festgesetzt.
Gas Die Gebühren und Tarife werden von den öffentlich-rechtlichen Korporationen im Reglement für die Abgabe von Gas festgesetzt.

4.5.6 Kanalisations- und Abwasseranlagen

Die Erschliessungsbeiträge, die Anschlussgebühren für Neu- und Umbauten und die jährlichen Gebühren, sind in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) geregelt.

4.5.7 Erschliessungsbeiträge

Die Erschliessungsbeiträge für den Bau von öffentlichen Strassen, Trottoirs, Wegen und Verkehrsanlagen sowie die Erschliessungsbeiträge für Trink-, Brauch- und Löschwasser, sind im Beitrags und Gebührenreglement für das Bauwesen geregelt.

4.5.8 Flurkommission

Entscheidungsgebühr Bei Rückzug oder Vergleich	Fr. 100.-- bis Fr. 400.-- Red. 50%

4.6 Entsorgung

Bearbeitungsgebühr für unerlaubte Kehrichtablagerung	Fr. 100.--/Std.
Schlüsseldepot für Kompostieranlage	Fr. 100.--
Die Entsorgungsgebühren sind im Reglement über die Abfallbewirtschaftung geregelt.	

4.7 Verschiedenes

4.7.1 Hundesteuer

Für einen Hund	Fr. 100.--
Für jeden weiteren Hund (im gleichen Haushalt)	Fr. 150.--

4.7.2 Benützungsgebühren Gemeindesaal

Öffentliche Veranstaltungen ohne finanziellen Hintergrund von ortansässigen Vereinen und Privaten	kostenlos
Öffentliche Veranstaltungen mit finanziellen Hintergrund von ortansässigen Vereinen und Privaten	Fr. 150.--
Geschlossene Veranstaltungen von ortansässigen Vereinen	Fr. 100.--
Geschlossene Veranstaltungen von ortansässigen Privaten	Fr. 200.--
Benützung der Küche	Fr. 100.--

Verwaltungsgebühren

Zusätzliche Gebühren:	
Benützung durch auswärtige Personen	Fr. 100.--
Reservation durch Einheimische	Fr. 50.--
Grobreinigung des Saals	Fr. 50.--
Komplett Reinigung	Fr. 50.--/Std.
Grobreinigung Küche	Fr. 100.--
Bewirtung bei öffentlicher Veranstaltung	Fr. 100.--
Übernachtungen in Zivilschutzanlage	Fr. 7.50/Person/Nacht
Benützung Festbankgarnitur	Fr. 7.--/Garnitur

4.7.3 Natur- und Kulturobjekte

Die Beitragsbemessung für Neubepflanzungen und für die Bewirtschaftung und Pflege von Naturobjekten sowie die Beitragsleistung an Kulturobjekte, sind im Beitragsreglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte geregelt.

4.8 Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich verrechnet.

Doppeltarife

Fr. 10.-- / Fr. 25.--: Bei Abholung am Schalter und Barzahlung / bei Postzustellung

Gebühren- und Tarifanpassungen

Gebühren- und Tarifanpassungen, infolge Änderung gesetzlicher Grundlagen oder Preisänderungen seitens kantonaler Amtsstellen bzw. Bundesbehörden, kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz vornehmen. Er kann die aufgeführten Gebühren auch in eigener Kompetenz der Teuerung und Kostenentwicklung anpassen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gebührenreglement ersetzt dasjenige vom 06. Juni 2002.

Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 01. Januar 2016, in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Dieses Gebührenreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. Januar 2016 genehmigt.

Matzingen, 25. Januar 2016

Der Gemeindepräsident:

Walter Hugentobler

POLITISCHE GEMEINDE · MATZINGEN ·

Der Gemeindeschreiber:

Willy Feurer